

Ralph Boes

Berlin, den 23.01.2019

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

Per Fax
0331 9818 4500

L 10 AS 1091/18
Berufung
Widerspruch gegen Gerichtsbescheid
Antrag auf Rückverweisung des Falles an das SG Berlin

Hohes Gericht,
sehr geehrte Damen und Herren –

in der Sache L 10 AS 1091/18 (S 27 AS 10257/17) reiche ich hiermit die noch ausstehende Begründung zur Berufung ein:

Am 28.02.2018 hat das SG Berlin einen Gerichtsbescheid in Aussicht gestellt (Anlage 1) mit meiner Antwort vom 25.03.2018 (Anlage 2) habe ich

- dem Gerichtsbescheid widersprochen und mündliche Verhandlung beantragt,
- den Antrag ausführlich begründet,
- und die Begründung durch meinen Brief vom 17.04.2018 (Anlage 3) noch vertieft.

Am 23.05.2018 hat das SG Berlin per Gerichtsbescheid entschieden. (Anlage 4)

Da ich dem Gerichtsbescheid durch meinen Antrag auf mündliche Verhandlung widersprochen hatte, lag schon damals nach § 124 Satz 2 SGG die Voraussetzung für einen Gerichtsbescheid nicht vor.

Am 18.06.2018 habe ich

- beim LSG mit der Berufung ein weiteres Rechtsmittel eingelegt (s. L 10 AS 1091/18) und ebenfalls am 18.06.2018
- das SG Berlin darüber informiert und
- beim SG Berlin noch einmal mündliche Verhandlung beantragt. (Anlage 5)

Da sich das SG vornehm ausschweigt, stelle ich nun im Rahmen der hier vorgelegten Berufung den Antrag, auf mündliche Verhandlung im SG Berlin bzw. den Antrag, den Prozess zu einer mündlichen Verhandlung an das SG Berlin zurück zu verweisen.

Ich bitte, im Sinne meines ANLIEGENS zu verfahren, einen ordentlichen Prozess im SG Berlin zu erhalten – und, da ich nicht rechtskundig bin, mir Rechtsfehler auf diesem Weg mitzuteilen und mir mitzuteilen, wie sie zu lösen sind.

Mit herzlichem Dank und freundlichem Gruß,

R. Boes

Im Anhang: Anlagen (1) bis (5)

Sozialgericht Berlin



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Gegen PZU

EINGEGANGEN

08.02.2018

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

S 27 AS 10257/17

Durchwahl

90227-2113

Datum

28.02.2018

Klage uf. Auflösung d. 100%

Sehr geehrter Herr Boes,

in dem Rechtsstreit

Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

beabsichtigt das Gericht, über die Klage gemäß § 105 Abs. 1 S. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Voraussetzung für den Erlass eines Gerichtsbescheides, der die Wirkung eines Urteils hat, ist, dass der Rechtsstreit nach Auffassung des Gerichts keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Diese Voraussetzungen sehe ich nach weiterer Prüfung der Akten als erfüllt an.

Zur Begründung verweise ich auf den ausführlichen richterlichen Hinweis mit Schreiben vom 23.01.2018.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen eines Monats** nach Zugang dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende der 27. Kammer

Dr. Weber
Richterin

Beglaubigt

Hiller
Justizbeschäftigte



Öffnungszeiten Geschäftsstellen: Mo - Do: 8.30 - 15.00 Uhr, Fr: 8.30 - 13.00 Uhr, Do: nach Vereinb. bis 18.00 Uhr
Informationen zu den Öffnungszeiten der anderen Organisationseinheiten sowie zur erweiterten telefonischen Erreichbarkeit unter www.berlin.de/sg oder telefonisch über (030) 90227-0

Telefax: (030) 39748630

Verkehrsverbindungen: Bus: 120, 123, 142, 147, 245, TXL, M41, 85; Tram: M5, 8, 10; Fern-, Regional-, U- u. S-Bhf: Hauptbahnhof

Ralph Boes

Berlin, den 25.03.2018

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Per Fax
030 – 397 486 30

S 27 AS 10257/17
Stellungnahme auf Ihr Schreiben vom 28.02.2018
Antrag auf mündliche Verhandlung

Sehr geehrte Frau Dr. Weber –

mit Ihrem Schreiben vom 28.02.2018, hier eingegangen am 03.03.2018,
stellen Sie in Aussicht, meine Klage ohne mündliche Verhandlung durch einfachen
Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Mit Ihrem Brief vom 22.01.2018, hier erst eingegangen am 20.02.2018,
haben Sie Gründe für Ihre Entscheidung vorgelegt und geschrieben, dass ich mich mit
meiner Klage rechtsmissbräuchlich verhalte, weil meine Klageerhebung widersprüchlich
sei und ich durch sie keine Verbesserung meiner rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung
erreichen könne.

Weiter führen Sie an, dass der Beklagte meinem ursprünglichen Begehren durch das
Anerkenntnis in dem Verfahren S175 AS 14857/15 voll entsprochen habe und ich damit
klaglos gestellt sei.

Ihre Entscheidung entspringt einem grundsätzlichen Missverständnis der Sachlage:

1.) Das Jobcenter hat durch sein Anerkenntnis **IN KEINER WEISE** meinem
"ursprünglichen Begehren" im Verfahren S 175 AS 14857/15 entsprochen,
sondern sich nur selbst aus der Schusslinie von Fragen genommen, deren gerichtliche
Klärung für es selbst höchst unangenehm sein dürfte.

2.) Ein Begehren zur Auflösung der Sanktion lag meinerseits **ZU KEINEM ZEITPUNKT**
vor!

Siehe S 175 AS 14857/15, oder Anlage 17 in der Ihnen vorliegenden Klage

Bevor Sie nicht vollständig wahrgenommen haben, dass es sich in S 175 AS 14857/15
NICHT (!) um eine Klage gegen eine Sanktion handelt, gehen Sie **IN ALLEN PUNKTEN**
von völlig falschen Voraussetzungen aus.

In meiner Klageschrift S 27 AS 10257/17 habe ich mich **SEHR** bemüht, die Dinge sauber
darzustellen.

Auf Seite 10 f ist auch auf die von Ihnen hier angeführten Ablehnungsgründe
(Unzulässigkeit der Klage) schon ausführlich eingegangen worden, weswegen ich hier
darauf verweise.

Da ich bei dem grundsätzlichen Missverständnis, welches sich in ihren Schreiben zeigt, davon ausgehen muss, dass Sie die Klageschrift und mein Rechtsschutzbedürfnis gegen die unglaublichen Rechtsbeugungen des Jobcenters nicht verstanden haben, bestehe ich unbedingt auf einer mündlichen Verhandlung.

Mit freundlichem Gruß,

R. B.

P.s.:

Wasser auf der Erde fällt zu Boden. Wasser im Weltraum bildet sich zu einer frei schwebenden Kugel.

– Man kann nicht davon ausgehen, dass Verhältnisse, die für eine gewöhnliche Klage gegen eine Sanktion selbstverständlich gelten, einfach auch auf eine Normenkontrollklage zu übertragen sind.

Ralph Boes

Berlin, den 17.04.2018

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Per Fax
030 – 397 486 30

S 27 AS 10257/17
Erweiterung meines Schreibens vom 25.03.2018

Sehr geehrte Frau Dr. Weber,

ich möchte mein Schreiben vom 25.03.2018 noch vertiefen.

Am 03.02.2015 ist der Eingliederungsverwaltungsakt gegen mich ergangen.

Am 07.05.2015 wurde auf Grund dieses Verwaltungsaktes eine Sanktion über mich verhängt. Die achte 100-Prozent-Sanktion in Folge.

-> <http://grundrechte-brandbrief.de/BUKA-berichte-dokumente-2.htm>

Am 20.02.2017 wurde diese Sanktion auf Grund einer unterstellten Fehlerhaftigkeit der Eingliederungsvereinbarung gelöscht.

So weit so bekannt und soweit gut.

Es gibt aber noch eine andere Dimension der Sache:

Auf Grund des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 03.02.2015 sind noch weitere Sanktionen gegen mich erlassen worden:

1. die neunte 100-Prozent-Sanktion am 16.06.2015 und
2. die zehnte 100-Prozent-Sanktion am 24.08.2015

-> <http://grundrechte-brandbrief.de/BUKA-berichte-dokumente-2.htm>

Wegen des Anerkenntnisses der Fehlerhaftigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 03.02.2015, das zur Löschung der achten Sanktion geführt hat, habe ich dann selbstverständlich auch wegen der dann dennotwendigen Löschung der auf eben demselben Eingliederungsverwaltungsakt beruhenden neunten und der zehnten Sanktionen beim Jobcenter und den entsprechenden Gerichten nachgefragt.

Am 13.11.2017 wurde durch das Jobcenter bezüglich der neunten Sanktion mitgeteilt, dass die Abgabe eines Anerkenntnisses IN DIESEM FALL "nicht beabsichtigt" ist,

-> <https://goo.gl/hSG43J>

ja mehr noch: "dass es auf die Rechtmäßigkeit eines wirksamen und bestandskräftigen Eingliederungsverwaltungsaktes im Rahmen eines Verfahrens gegen einen darauf beruhenden Sanktionsbescheides nicht ankommt."

Am 20.03.2018 wurde mir von der Kammer des Sozialgerichtes, die die neunte 100-Prozent-Sanktion bearbeitet, mitgeteilt, dass die dem Anerkenntnis vom 21.02.2017

zugrunde liegende Rechtsauffassung "nicht richtig" und der zugrunde liegende Eingliederungsverwaltungsakt damit aus ihrer Sicht nicht zu beanstanden ist.

-> <https://goo.gl/XxBhH5>

Sehr geehrte Frau Dr. Weber

Vielleicht sehen Sie jetzt besser die prinzipielle Frage, vor der ich stehe.

Dass ein Eingliederungsverwaltungsakt im Falle der achten 100-Prozent-Sanktion für unrechtmäßig, in allen weiteren Fällen aber für rechtmäßig erklärt wird – und dies von demselben Sachbearbeiter in derselben Institution (Jobcenter) – ist mehr als erstaunlich. Dies jedenfalls dann, wenn es tatsächlich um den Eingliederungsverwaltungsakt als solchen ginge.

Es geht aber nicht um den Eingliederungsverwaltungsakt als solchen, sondern um den INHALT der Klage der achten 100-Prozent-Sanktion.

Dieser Inhalt sollte unbedingt der gerichtlichen Behandlung entzogen werden.

Und um dies zu bewerkstelligen, wurde die achte 100-Prozent Sanktion gelöscht.

Sehr geehrte Frau Dr. Weber

Wenn ich hier also klage, geht es mir nicht um das mir zustehende oder nicht zustehende Geld,

sondern um die Frage, ob die Bundesrepublik noch ein Rechtsstaat ist, oder ob wir – als total-Entrechtete – jede Willkür des Jobcenters und der Gerichte hinzunehmen haben.

Aus diesem Grunde halte ich die Klage aufrecht.

Sollte es einen anderen Weg geben, gegen die Rechtsbeugung des Jobcenters vorzugehen, bitte ich Sie um einen Hinweis.

Mit freundlichem Gruß,

R. B.

01. Juni 2018

Sozialgericht Berlin

Az.: S 27 AS 10257/17



Im Namen des Volkes Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit
Ralph Boes,
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
-Rechtsstelle-
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,
- K-P-96204-00662/17 -

- Beklagter -

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 23. Mai 2018 durch die Richterin Dr. Weber für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt, die Aufhebung eines Anerkennnisses des Beklagten vom 21.02.2017 in dem Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin zum Aktenzeichen S 175 AS 14857/15, in dem der Kläger sich gegen den Sanktionsbescheid vom 07.05.2015 wendete.

Der Kläger steht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Mit Bescheid vom 07.05.2015 stellte der Beklagte gegenüber dem Kläger nach wiederholter Pflichtverletzung den vollständigen Wegfall seines Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum vom 01.06.2015 bis 31.08.2015 fest (Sanktionsbescheid), da der Kläger seine Pflichten aus dem ihm gegenüber ergangenen Eingliederungsverwaltungsakt vom 03.02.2015 nicht nachgekommen ist. Den Widerspruch des Klägers vom 16.06.2015 gegen diesen Sanktionsbescheid wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.06.2015 als unbegründet zurück. Mit der am 18.07.2015 zum Aktenzeichen S 175 AS 14857/15 zum Sozialgericht Berlin erhobenen Klage, verfolgte der Kläger sein Begehren weiter. Im gerichtlichen Erörterungstermin am 21.02.2017 erklärte der Beklagte:

„Ich gebe ein Anerkenntnis ab:

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und


- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dr. Weber

Beglaubigt
Berlin, den 29.05.2018

Brömel, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Ralph Boes

Berlin, den 18.06.2018

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

**Per Fax
030 – 397 486 30**

Az.: S 27 AS 10257/17
Gerichtsbescheid vom 23.05.2018
Antrag auf mündliche Verhandlung

Sehr geehrte Frau Dr. W. ,

Ihren Gerichtsbescheid erkenne ich nicht an.

Erstens ist nirgendwo – weder durch meine Schriften noch durch mein Verhalten – kenntlich gemacht, dass es mir bei der Klage jemals um die Auflösung einer Sanktion gegangen wäre – womit jede Behauptung, dass durch das Anerkenntnis des Jobcenters mein Klagebedürfnis befriedigt und dadurch mein weiteres Klagen rechtsmissbräuchlich sei – eine Falschbehauptung ist.

Zweitens geht es in meiner Klage nicht nur um eine Normenkontrollklage, wie Sie das sagen, sondern auch darum, dass das Jobcenter durch ein rein willkürliches „Anerkenntnis“ eine Prozess stoppen wollte, der sein eigenes höchst rechtswidriges Handeln an den Tag gebracht und Stoff für manch recht unbequeme Entscheidung und manch recht unbequemes Präzedenzurteil gegen es selbst beinhaltet hätte.

Ich bin *MIT IHNEN* der Meinung, dass ein Missbrauch prozessualer Rechte unstatthaft ist. Anders als Sie werfe ich einen solche Missbrauch aber nicht mir, sondern dem Gericht und dem Jobcenter vor! Als denkender Mensch kann ich mir jedenfalls nicht erklären, warum ein Eingliederungsvereinbarungsakt in „unserem“ Falle rechtswidrig sein sollte und zur Löschung einer Sanktion führt

s. Az.: S 175 AS 14857/15

genau derselbe Eingliederungsvereinbarungsakt bei zwei weiteren von ihm abhängigen Sanktionen aber für gültig und rechtmäßig erklärt wird.

S. Az.: S 158 AS 22386/15

u. Az.: S 102 AS 26479/15

Weiter kann ich mir nicht erklären – wieso das Jobcenter in einem Fall eine Sanktion wegen (unterstellter) „Ungültigkeit“ eines Eingliederungsverwaltungsaktes löscht, in einem anderen Falle bei einem klar rechtswidrigen Eingliederungsverwaltungsakt aber darauf drängt, eine Sanktion TROTZ der Rechtswidrigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes aufrecht zu erhalten.

S. Az.: S 134 AS 3535/18 ER

Hier steht die Rechtstaatlichkeit des Gerichtes und des Jobcenters an sich in Frage – und deshalb will ich den Grund für die Auflösung der Sanktion vom Jobcenter und vom Gericht selbst erfahren.

Drittens ist nicht zu akzeptieren, dass sozusagen „ALLES“ erledigt sei, wenn 21 Monate nach vollzogener Sanktion ein Sanktionsbescheid aufgehoben wird.

Der Sanktions-*BESCHEID* ist aufgehoben, damit aber nicht zugleich auch die *SANKTION!* Diese *WURDE* ja vollstreckt und hat ihre sozialen, physischen, gesundheitlichen, seelischen und geistigen Wirkungen *VOLL ENTFALTET*.

Die nachträgliche Aufhebung eines Sanktionsbescheides als vollständige Heilung des Geschehens zu deklarieren und zu behaupten, dass der von einer Sanktion Betroffene dadurch „klaglos“ gestellt sei, übergeht die *REALE WIRKUNG* einer Sanktion.

Es ist, wie wenn man einem Menschen zu einem Zeitpunkt bewusst den Sauerstoff entzieht, Jahre später den entzogenen Sauerstoff nachreicht und behauptet, alles sei jetzt gut.

WENN von einem „Missbrauch prozessualer Rechte“ zu sprechen ist, *DANN HIER!* Dies unwidersprochen hinzunehmen, gibt es keinen Grund.

Zumal dann nicht, wenn eine Sanktion unrechtmäßig verhängt oder willkürlich aufgelöst wurde.

Sehr geehrte Frau Dr. W –

Sie sehen, es gibt Besprechungsbedarf.

Ich habe jetzt nach § 105 SGG, Absatz 2, Satz 3 beim LSG Berufung eingelegt –

und beantrage jetzt noch einmal, wie schon am 25.03.2018, mündliche Verhandlung.

Mit freundlichem Gruß,

R. B.

Anlage: Berufung beim LSG

Ralph Boes

Berlin, den 18.06.2018

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

**Per Fax
0331 9818 4500**

Az.: S 27 AS 10257/17
Berufung

Hohes Gericht,
sehr geehrte Damen und Herren –

in der Sache AZ S 27 AS 10257/17
ist gegen meinen ausdrücklichen Antrag auf mündliche Verhandlung ein Gerichtsbescheid
ergangen. (S. Anlage)

Hiermit lege ich Berufung ein.

Die Begründung der Berufung reiche ich nach, nachdem die von mir geforderte
mündliche Verhandlung stattgefunden hat und ein entsprechendes Urteil ergangen ist.

Mit freundlichem Gruß,

R. Boes